

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der ehemaligen Samtgemeinde Eschershausen und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der ehemaligen Samtgemeinde Stadtoldendorf, hat in der Zeit vom 04.07.2022 bis einschließlich 05.08.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Eschershausen öffentlich ausgelegen. Es bestand die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit wurden nicht vorgetragen.

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden wurden gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB beteiligt. Zu diesem Zweck ist ihnen der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der ehemaligen Samtgemeinde Eschershausen und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der ehemaligen Samtgemeinde Stadtoldendorf am 01.07.2022 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 05.08.2022 zugeleitet worden.

Von folgenden Adressaten liegen keine Stellungnahmen vor:

- Agentur für Arbeit
- Industrie- und Handelskammer
- Niedersächsisches Landesamt für Bau und Liegenschaften (NLBL)
- LGLN Regionaldirektion Hannover, Amt für Landentwicklung
- LGLN Regionaldirektion Northeim
- Bischöfliches Generalvikariat
- Kirchenkreisamt Hameln - Holzminden
- DB Netz AG - Regionalbereich Nord
- NordWestbahn GmbH
- Deutsche Post - Bauen-GmbH



- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
- Polizeiinspektion Hameln-Pyrmont / Holzminden
- Polizeikommissariat Holzminden
- Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
- Stadt Stadtoldendorf
- Gemeinde Arholzen
- Gemeinde Deensen
- Gemeinde Dielmissen
- Gemeinde Eimen
- Gemeinde Heinade
- Gemeinde Lenne
- Gemeinde Lüerdissen
- Stadt Eschershausen
- Gemeinde Wangelstedt
- Gemeinde Holenberg
- Gemeinde Negenborn
- E.ON Westfalen Weser Netz AG
- Salzgitter Gas GmbH
- Wasserverband Ithbörde / Weserbergland
- Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH
- Samtgemeinde Bodenwerder-Polle
- Samtgemeinde Bevern
- Stadt Holzminden



- Stadt Dassel
- Samtgemeinde Leinebergland
- Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf Freiwillige Feuerwehr



Folgende Träger öffentlicher Belange haben mit ihrem Schreiben keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht; eine Abwägung ist somit nicht erforderlich:

- Bundespolizeidirektion Hannover, 04.07.2022
- Stadt Einbeck, 04.07.2022
- Katasteramt Hameln, 05.07.2022
- Gemeinde Holzen, 18.07.2022
- Vodafone Deutschland GmbH, 27.07.2022

Die folgenden Stellungnahmen sind in Bezug auf die darin enthaltenen Anregungen geprüft worden. Im Folgenden wird der Inhalt dieser Stellungnahmen entsprechenden Abwägungs- und Beschlussvorschlägen gegenübergestellt:

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1. Landkreis Holzminden, 03.08.2022	
<p>1.1 Kreisentwicklung/ Wirtschaftsförderung – Regionalplanung</p> <p>Zur Planungsgrundlage: Das RROP 2000 ist mittlerweile ausgelaufen und nicht mehr gültig.</p> <p>Zum Flächenbedarf: Der Bauleitplan soll v.a. landwirtschaftliche Fläche in Wohnbaufläche umwandeln. Daher müssen sich die Unterlagen explizit auch mit den Vorgaben aus BauGB § 1a (2) auseinandersetzen. Ein Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen wird lediglich pauschal erwähnt und es wird nicht hergeleitet, inwiefern die geplante Flächengröße bedarfsangemessen ist. Somit fehlt eine nachvollziehbare Begründung. Diese Notwendigkeit geht aus dem RROP-Entwurf ("Der Bedarf neuer Bauflächen ist im Rahmen der Bauleitplanung qualifiziert nachzuweisen") und dem Baugesetzbuch hervor.</p>	<p>Zu 1.1</p> <p>In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung sind die Innenentwicklungspotenziale dargestellt und den jeweiligen Entwicklungszielen der Teilbereiche gegenübergestellt. Eine Abwägung der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme ist im Einzelnen erfolgt.</p> <p>Es handelt sich bei den Teilbereichen „Mardieksweg“ und „Rumbruch Süd-Ost“ in der Stadt Stadtoldendorf sowie „Vor dem Holzberge“ und „Denkierhäuser Straße“ in der Gemeinde Heinade um Flächentausch. Die Neuausweisung Lüerdissen ist eine Betriebserweiterung, die keine Flächenalternativen zulässt.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g Weise bewertet.</p>
1.1.1	Zu 1.1.1



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Zur Planung in Heinade verweise ich auf meine Stellungnahme im Verfahren der betroffenen Bebauungspläne.</p>	
<p>1.1.2</p> <p>Die Rücknahme des Bereichs "Mardieksweg" in Stadtoldendorf ist zu begrüßen. Hiervon südlich und in den anderen F-Plan-Ausschnitten von Stadtoldendorf finden sich augenscheinlich deutlich unterausgelastete oder unbebaute Wohngebiete. Daher könnte eine Betrachtung des bereits vorhandenen Bauflächenpotenzials kaum zur Schlussfolgerung führen, weitere Flächenausweisungen wären unverzichtbar.</p>	<p>Zu 1.1.2</p> <p>Die Ortschaft Stadtoldendorf ist der zentrale Ort. In ihm sind die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung zu setzen. Insofern sind Flächenreserven im Grundzentralen Ort raumordnerisch sinnvoll. Auch im Rahmen einer vorausschauenden Stadtentwicklung und Stadtplanung ist das Vorhalten von Baulandreserven daher sinnvoll.</p> <p>Einem Tausch von Fläche innerhalb des zentralen Ortes kann daher auch nicht entgegengehalten werden, dass es unterausgelastete Wohnbauflächen gäbe.</p> <p>Tatsächlich sind innerhalb des zentralen Ortes nur sehr geringe Bauflächen vorhanden. Dies ist in der Begründung so dargelegt.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
<p>1.1.3</p> <p>Zur geplanten Ortsumfahrung: Die Planung im Bereich "Rumbruch Süd-Ost" geht davon aus, dass die Ortsumfahrung definitiv nicht gebaut wird. Diese Annahme ist so nicht zutreffend. Zwar ist die Finanzierung der Ortsumfahrung nicht über den aktuellen Bundesverkehrswegeplan gesichert, jedoch ist der vorgesehene Trassenverlauf sowohl im RROP-Entwurf (als Grundsatz) als auch im Flächennutzungsplan (verbindlich) planerisch gesichert. Da die aktuelle Wohngebietsplanung nicht alternativlos ist, kann sie diese Trasse nicht unmittelbar überplanen und unumsetzbar machen. Eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes und Abwägung des RROP-Grundsatzes wären denkbar, falls die Stadt bzw. Samtgemeinde die geplante Ortsumfahrung bewusst aufgeben möchte.</p>	<p>Zu 1.1.3</p> <p>Die Ortsumgehung wird nicht überplant. Die Wohnbaufläche rückt der Trasse aber sehr nahe. Daher kann davon ausgegangen werden, dass bei einer derzeit nicht absehbaren Umsetzung der Umgehungsstraße erhöhte Anforderungen an den Immissionsschutz zu richten sind. Die Fläche südlich des Plangebietes ist im FNP mit der Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dargestellt. So kann im Falle einer kommenden Ortsumfahrung dort Maßnahmen zum Schallschutz umgesetzt werden. Eine Ortsumfahrung wird damit planerisch nicht im Vorfeld ausgeschlossen. Eine Ortsumfahrung wird damit planerisch nicht im Vorfeld ausgeschlossen. Aus Sicht der Samtgemeinde sollte dies daher nicht pauschal zu einer Rücknahme der Entwicklungsabsicht führen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>1.1.4</p> <p>Zum Gewerbegebiet Lüerdissen: Bei der Planung in Lüerdissen bestehen inhaltlich keine Bedenken, lediglich ist die Planung unzutreffend mit dem RROP-Entwurf begründet. Der grundzentrale Verflechtungsbereich umfasst das Gebiet, das (rechnerisch) von einem bestimmten Grundzentrum versorgt wird. Der Bereich dient z.B. der Größeneinschätzung einer bedarfsgemessenen Einzelhandelsversorgung durch den zentralen Ort, um Gebiete nicht wesentlich über- oder unterzuversorgen. Sämtliche Orte und Ortsteile sind einem Verflechtungsbereich eines Grundzentrums zugeordnet. Dieser Versorgungs- bzw. Verflechtungsbereich hat nichts damit zu tun, dass beliebige Orte Aufgaben anstelle des Grundzentrums übernehmen könnten. Der Absatz der Planbegründung sollte angepasst werden.</p>	<p>Zu 1.1.4</p> <p>Die Hinweise zur raumordnerischen Begründung werden zur Kenntnis genommen und die Begründung wird redaktionell angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>1.2 Umwelt- und Naturschutz (UBB u. UWB (Abwasser))</p> <p>Hinsichtlich der Anforderungen aus dem Verantwortungsbereich der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde sind folgende Anmerkungen zu berücksichtigen:</p> <p>Generelle Lückenbebauung:</p> <p>Unter Berücksichtigung der Reduzierung der neu zu versiegelnden Fläche (Ziel des Nieders.Weges bis 2050 auf 0 ha/d Neuversiegelung) ist die Prüfung auf Schließung von Baulücken bei jedem Planungsverfahren zwingend erforderlich.</p>	<p>Zu 1.2</p>
<p>1.2.1</p> <p>Altlasten/Altablagerungen</p> <p>Innerhalb der vorgelegten Flächennutzungsplanung wurden aktuell keine Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altlasten festgestellt. Ausschließlich im Bereich Warteweg Süd grenzt das Plangebiet an die Altablagerung "Deenser Straße" an. Die Flurstücke 724/13; 724/14 sowie die Hälfte des Grundstücks 522/721 befinden sich im Bereich des Altstandortes "Ehemalige Ziegelei".</p>	<p>Zu 1.2.1</p> <p>Der Bereich Warteweg Süd ist ein teilweise bereits bebautes Gebiet. Bei einer Änderung der Bauleitpläne besteht Konfliktpotenzial vor allem bezüglich der vorhandenen Gewerbebetriebe und der Wohnbebauung und möglicher Einschränkungen bzw. Restriktionen sowohl im Plangebiet als auch im Umfeld des Plangebietes.</p> <p>Die Stadt Stadtoldendorf und die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf haben aufgrund des durch eine Änderung hervorgerufenen</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Konfliktpotenzials eine Entwicklung als Mischgebiet bzw. gemischte Baufläche mit dieser Änderung nicht weiterzuverfolgen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet. Die Flächennutzungsplanung im Bereich Warteweg-Süd wird nicht geändert.</p>
<p>1.2.2</p> <p>Boden und Niederschlagswasser</p> <p>In einigen Planbereichen liegt eine Boden-Erosionsgefährdung vor. Bedingt durch vorherrschende Hanglagen und die tlw. hinter dem Plangebiet liegende landwirtschaftliche Nutzung kann es unter ungünstigen Bedingungen zu Beeinträchtigungen kommen. Aus Erfahrungen der Ortsrandbebauung in den Gemeinden Heinsen und Bevern kommt es auf Grund des erhöhten Auftretens von klimabedingten Starkregen Ereignissen zu erhöhten, tlw. stark erhöhten Niederschlagsabflüssen und damit verbundenen Bodenerosionen. Innerhalb der Umweltbereiche ist eine Beleuchtung dieses Umweltfaktors vorzusehen.</p>	<p>Zu 1.2.2</p> <p>Keines der Plangebiete befindet sich in Steilhanglage, sodass hier von keiner besonders starken Einwirkung durch den Wasserabfluss oberhalb liegender Flächen besteht. In der weiteren Bearbeitung des Umweltberichtes werden die Wirkungsgefüge des Bodens und es Bodenwassers geprüft und berücksichtigt. Auch die Aspekte des Klimas bzw. des Klimawandels werden dort geprüft und in der Bauleitplanung berücksichtigt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können zudem Regelungen bezüglich Oberflächenwasser/Niederschlagswasser und möglicher Beeinträchtigungen durch außerhalb anfallenden Regenwassers getroffen werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise gewertet.</p>
<p>1.2.3</p> <p>Abwasser (Niederschlagswasser)</p> <p>Zur weiteren Schonung der natürlichen Ressource Wasser ist eine Versickerung von unbelastetem Niederschlagswassers zu präferieren.</p>	<p>Zu 1.2.3</p> <p>Der Umgang mit dem Niederschlagswasser wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Dort können Regelungen bezüglich Oberflächenwasser/Niederschlagswasser getroffen werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise gewertet.</p>
<p>1.3 Umwelt- und Naturschutz (UNB)</p> <p>zu Pkt. 5.2 und 5.5 der Begründung;</p> <p>Auch an den Planungsbereich Lüerdissen grenzt das EU-Vogelschutzgebiet V 68 an. Für alle drei Änderungsbereiche ist eine FFH-Verträglichkeitsvorstudie durchzuführen. An die Bereiche Lüerdissen und Rumbruch grenzt zudem das Landschaftsschutzgebiet LSG-HOL 16 " Sollingvorland-Wesertal" an, in dessen Verordnung Aussagen bezgl. Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes konkretisiert sind.</p>	<p>Zu 1.3</p> <p>Es wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erstellt, die die Planung im Bezug auf das Vogelschutzgebiet prüft. Im Ergebnis ist keine negative Beeinflussung zu erwarten und eine tiefere FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>1.4 Kreisentwicklung/ Wirtschaftsförderung – Bauleitplanung</p>	
<p>1.4.1 Gewerbegebiet Lüerdissen:</p> <p>Gewerbegebiete sollen nach Möglichkeit in den Grundzentren angesiedelt werden. Wenn ein Standort ausserhalb des Grundzentrums ausgewiesen werden soll, ist dieses ausführlich zu begründen. Diese Begründung für die Auswahl und/oder eine Alternativenprüfung ist im den FPlan-Entwurf darzulegen.</p>	<p>Zu 1.4.1</p> <p>Mit der Gewerbegebietsausweisung handelt es sich um eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes. Alternativprüfungen sind in der Begründung dargelegt und den kommunalen Entwicklungszielen gegenübergestellt und abgewogen worden. Flächenalternativen kommen nicht in Betracht. Der wirtschaftlichen Entwicklung des Standortes wird im Rahmen der Eigenentwicklung Vorrang eingeräumt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
<p>1.4.2 Bereich Warteweg (Stadt Stadtoldendorf):</p> <p>Hier soll das Gewerbegebiet in ein Mischgebiet umgewandelt werden. Dies bedeutet für die vorhandenen Gewerbebetriebe, dass ihnen ihre Erweiterungsmöglichkeiten eingeschränkt werden, denn in einem Mischgebiet müssen die Bodenversiegelung und die Lärmimmissionen geringer sein, als ihnen jetzt erlaubt wird. Die vorhandenen Betriebe genießen zwar jetzt Bestandschutz, aber einige Gewerbebetriebe könnten dann aufgrund der dann geltenden geringeren Grundflächenzahlen keine Betriebserweiterungen auf ihren Grundstücken mehr vornehmen. Damit werden die Bestandschutz- und Vertrauensinteressen der vorhandenen Gewerbebetriebe verletzt. Nachbarn im Plangebiet oder aus den angrenzenden Misch- und Wohngebieten könnten sich im Falle einer Gewerbeerweiterung nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gegen die Zulassung einer gebietswidrigen Nutzung im Plangebiet wenden, auch wenn sie durch die Erweiterung selbst nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Im Rahmen des nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnisses soll nämlich jeder Planbetroffene das Eindringen einer gebietsfremden Nutzung und damit die schleichende Umwandlung des Baugebiets verhindern können. (BVerwG, B.v. 02.02.2000, VG Würzburg 20.07.2004 - W 4 K03.732). In der Begründung zur Flächennutzungsplanung</p>	<p>Zu 1.4.2</p> <p>Der Bereich Warteweg Süd ist ein teilweise bereits bebautes Gebiet. Bei einer Änderung der Bauleitpläne besteht Konfliktpotenzial vor allem bezüglich der vorhandenen Gewerbebetriebe und der Wohnbebauung und möglicher Einschränkungen bzw. Restriktionen sowohl im Plangebiet als auch im Umfeld des Plangebietes.</p> <p>Die Stadt Stadtoldendorf und die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf haben aufgrund des durch eine Änderung hervorgerufenen Konfliktpotenzials eine Entwicklung als Mischgebiet bzw. gemischte Baufläche mit dieser Änderung nicht weiterzuerfolgen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet. Die Flächennutzungsplanung im Bereich Warteweg-Süd wird nicht geändert.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>werden keine Gründe genannt, warum die Einschränkung der gewerbliche Nutzung erforderlich ist. Bauleitplanung ist dazu da, Nutzungen zu koordinieren und Konflikte zu entschärfen. Mit der Umwandlung des Gewerbegebietes in ein Mischgebiet werden keine Konflikte ausgeräumt, sondern für die vorhandenen Gewerbebetriebe neue geschaffen.</p>	
<p>1.4.3</p> <p>Neuplanung Wohngebiet "Denkiehäuser Str." / Rücknahme Teilbereich "Vor dem Holzberge":</p> <p>Die Rücknahme der Flächen für Wohnbebauung an anderer Stelle für die Ausweisung von Wohnbauflächen wird begrüßt. Die Stellungnahme zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan gelten auch auf einer anderen Maßstabsebene für den Flächennutzungsplan. Die gilt insbesondere für die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit des Natura-2000-Gebietes nördlich des Eingriffsraumes.</p>	<p>Zu 1.4.3</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 05 „Denkiehäuser Straße“ wurde eine Vorprüfung zur FFH- Verträglichkeit durchgeführt. Mit negativen Beeinträchtigungen ist demnach nicht zu rechnen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise beurteilt.</p>
<p>1.4.4</p> <p>Neuplanung Wohngebiet "Rumbruch Süd-Ost" / Rücknahme Teilbereich Mardieksweg (Stadt Stadtoldendorf):</p> <p>Die Rücknahme der Flächen für Wohnbebauung an anderer Stelle für die Ausweisung von Wohnbauflächen wird begrüßt. Zur Feststellung inwieweit überhaupt eine weitere Ausweisung von Wohnbebauung erforderlich ist bei den vorhandenen Baulücken in ausgewiesenen Baufeldern (siehe Stellungnahme der Regionalplanung), ist in der Begründung darzulegen. Die laufenden Bevölkerungszahlen sind in den letzten Jahren rückläufig und die Prognosen des Landes zeigen für Stadtoldendorf eine eher negative Tendenz. Die Stadt hat in den letzten fünf Jahren trotz diesen Tendenzen ca. 50 Bauplätze bei rückläufigen Bevölkerungszahlen ausgewiesen. Im Zuge des Klimawandels und der Klimaanpassungsfähigkeit ist hier ein Umdenken erforderlich. Im Sinne von §1a BauGB mit einem geforderten Rückgang der Bodenversiegelung sollte die Stadt Stadtoldendorf ein verstärktes Engagement zur Innenentwicklung und zum Erhalt der vorhanden Bausubstanz aufzeigen.</p>	<p>Zu 1.4.4</p> <p>Die Ortschaft Stadtoldendorf ist der zentrale Ort. In ihm sind die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung zu setzen. Insofern sind Flächenreserven im Grundzentralen Ort raumordnerisch sinnvoll. Auch im Rahmen einer vorausschauenden Stadtentwicklung und Stadtplanung ist das Vorhalten von Baulandreserven daher sinnvoll.</p> <p>Einem Tausch von Fläche innerhalb des zentralen Ortes kann daher auch nicht entgegengehalten werden, dass es unterausgelastete Wohnbauflächen gäbe.</p> <p>Tatsächlich sind innerhalb des zentralen Ortes nur sehr geringe Bauflächen vorhanden. Dies ist in der Begründung so dargelegt.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise beurteilt.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>1.4.5</p> <p>Hinweis: Dass die Umgehungsstrasse nicht benötigt wird, ist eine Aussage die zur Zeit der Planaufstellung richtig sein mag, allerdings weiss man nicht, was in zehn Jahren Stand der Dinge sein wird. Mit der Ignorierung der Trasse und den etwaigen entstehenden Verkehrslärm werden Tatsachen geschaffen, die dann auf jeden Fall zur Verhinderung einer Umgehungsstrasse führen können.</p>	<p>Zu 1.4.5</p> <p>Die Ortsumgehung wird nicht überplant. Die Wohnbaufläche rückt der Trasse aber sehr nahe. Daher kann davon ausgegangen werden, dass bei einer derzeit nicht absehbaren Umsetzung der Umgehungsstraße erhöhte Anforderungen an den Immissionsschutz zu richten sind.</p> <p>Aus Sicht der Samtgemeinde sollte dies aber nicht pauschal zu einer Rücknahme der Entwicklungsabsicht führen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
<p>1.5 Straßenmeisterei</p> <p>Bereich Warteweg: Die Strassenmeisterei des Landkreises liegt direkt angrenzend an dem zukünftigen Mischgebiet in einem benachbarten Gewerbegebiet. Mit der Umwandlung des Plangebietes würden für die Strassenmeisterei die Immissionsrichtlinienwerte des Mischgebietes gelten, da die Gebäude und Tätigkeiten in Richtung des zukünftigen Mischgebietes ausgerichtet sind. Diese dann geltenden Werte können gerade im Winterbetrieb der Strassenmeisterei nicht eingehalten werden. Erweiterungen auf dem Gelände wären dann nicht mehr möglich. Dies würde eine sehr starke Einschränkung des Standortes bedeuten, die nicht hingenommen werden kann.</p>	<p>Zu 1.5</p> <p>Der Bereich Warteweg Süd ist ein teilweise bereits bebautes Gebiet. Bei einer Änderung der Bauleitpläne besteht Konfliktpotenzial vor allem bezüglich der vorhandenen Gewerbebetriebe und der Wohnbebauung und möglicher Einschränkungen bzw. Restriktionen sowohl im Plangebiet als auch im Umfeld des Plangebietes.</p> <p>Die Stadt Stadtoldendorf und die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf haben aufgrund des durch eine Änderung hervorgerufenen Konfliktpotenzials eine Entwicklung als Mischgebiet bzw. gemischte Baufläche mit dieser Änderung nicht weiterzuerfolgen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet. Die Flächennutzungsplanung im Bereich Warteweg-Süd wird nicht geändert.</p>
<p>2. Abfallwirtschaft Landkreis Holzminden, 11.07.2022</p>	
<p>aus den geplanten Varianten geht nicht hervor, wo sich alle Standplätze für die Abfallbehälter befinden. Müll darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Sackgassen müssen am Ende über eine geeignete Wendeanlage verfügen. Der Mindestdurchmesser der Wendeanlage soll mindestens 22 m betragen. Sollten Grundstücke mit dem Müllfahrzeug nicht erreichbar sein, müssen die Abfallbehälter gemäß § 12</p>	<p>Zu 2</p> <p>Im Rahmen der Änderungen des Flächennutzungsplanes werden keine Wege oder Straßendarstellungen zurückgenommen neu vorgenommen. Die Müllentsorgung wird im Rahmen der Erschließung der Baugebiete in den Änderungsbereichen geprüft. Dies geschieht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der Ausführungsplanung. Für den Flächennutzungsplan besteht kein Handlungsbedarf.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Absatz 5 der Abfallsatzung der AWH für den Landkreis Holzminden vom Anschlusspflichtigen an eine von der Anstalt zu bestimmenden Stelle gebracht werden. Bei der Planung der Müllbehälterstandplätze ist zu berücksichtigen, dass der Sammelplatz ausreichend dimensioniert sein soll (Restabfall-, Bioabfall-, Papier- und DSD- Behälter - gelber Sack). In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelplätzen muss die lichte Deckenhöhe min. 2 m betragen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter grundsätzlich nicht weiter als 10 m von der öffentlichen Straße entfernt liegen sollten. Ich bitte um Beachtung, dass bei der Planung der neuen Straßen die DGUV Information 214-033 (Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen), ausgegeben vom DGUV und der BG-Verkehr beachtet werden, da diese Vorgaben für die AWH des Landkreises Holzminden verbindlich sind. Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen. Bei Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr müssen Fahrbahnen eine Breite von 4,75 m aufweisen. Ein Zurücksetzen der Müllfahrzeuge ist nicht erlaubt. Die Straße muss so gestaltet werden, dass in Kurvenbereichen oder bei Ein- und Ausfahrten, die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden.</p> <p>Dabei bitte ich auch zu beachten, dass unsere Müllfahrzeuge eine Länge von 12 m und ein zulässiges Gesamtgewicht von bis zu 27.000 Kg aufweisen. Des Weiteren bitte ich zu beachten, dass die Straßen eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass Sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug beschädigt werden. Sollte es sich bei der neu erschaffenen Straße um eine Privatstraße handeln, benötigt die AWH des Landkreises Holzminden eine Genehmigung des Eigentümers zum Befahren der Privatstraße mit entsprechender Haftungsfreistellungserklärung.</p> <p>Die o.g. Voraussetzungen müssen trotzdem erfüllt sein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>3. LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 01.08.2022</p> <p>3.1 Boden</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p> <p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.</p> <p>In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv</p> <p>Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).</p> <p>Der Geobericht 28: „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.</p> <p>Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in</p>	<p>Zu 3.1</p> <p>In der weiteren Bearbeitung des Umweltberichtes werden die Wirkungsgefüge des Bodens und es Bodenwassers geprüft und berücksichtigt. Auch die Aspekte des Klimas bzw. des Klimawandels werden dort geprüft und in der Bauleitplanung berücksichtigt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können zudem Regelungen bezüglich Oberflächenwasser/Niederschlagswasser und möglicher Beeinträchtigungen durch außerhalb anfallenden Regenwassers getroffen werden.</p> <p>Die weiteren Ausführungen betreffen die Ausführungsebene und sind dort zu berücksichtigen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.</p>	
<p>3.2 Baugrund</p>	
<p>3.2.1</p> <p>Im Untergrund der Planungsflächen in Lüerdissen "Im Klausfelde", in Stadtoldendorf "Rumbruch Süd-Ost" und "Mardieksweg" sowie in Heinade "Denkiehäuser Straße" und "Vor dem Holzberge" sind lösliche Sulfatgesteine in Tiefen ≤ 200m u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung bekannt ist. Im näheren Umfeld einiger der Standorte sind bereits Erdfälle bekannt. Es besteht eine Gefährdung durch neu auftretende Erdfälle. Formal ist diesen Planungsflächen für Wohngebäude mit bis zu zwei Vollgeschossen die Erdfallgefährdungskategorie 3 zuzuordnen, sofern die detaillierte Baugrunderkundung keine weiteren Hinweise auf Subrosion/Verkarstung erbringt (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen in diesen Planungsbereichen empfehlen wir bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen vorzusehen. Weiterführende Informationen zum Umgang mit Subrosionsgefahren unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.</p>	<p>Zu 3.2.1</p> <p>Die Hinweise beziehen sich in der Regel auf die Ausführungsebene und sind dort zu berücksichtigen. Für die Bauleitplanung dienen sie der Kenntnis. Die Informationen werden zur weiteren Bearbeitung des Umweltberichtes verwendet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung und aus Gründen der Informationspflicht werden die Hinweise in die Begründung der Änderung der Flächennutzungsplanung aufgenommen.</p>
<p>3.2.2</p> <p>Im Untergrund der Planungsfläche in Stadtoldendorf "Warteweg Süd" liegen lösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher im Gebiet keine Erdfälle bekannt geworden sind. Eine Gefährdung durch Erdfälle ist daher im Bereich dieser Planungsfläche nicht gegeben. Formal ist dieser Planungsfläche die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen im Planungsbereich sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.</p>	<p>Zu 3.2.2</p> <p>Der Bereich Warteweg Süd ist ein teilweise bereits bebautes Gebiet. Bei einer Änderung der Bauleitpläne besteht Konfliktpotenzial vor allem bezüglich der vorhandenen Gewerbebetriebe und der Wohnbebauung und möglicher Einschränkungen bzw. Restriktionen sowohl im Plangebiet als auch im Umfeld des Plangebietes.</p> <p>Die Stadt Stadtoldendorf und die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf haben aufgrund des durch eine Änderung hervorgerufenen</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Konfliktpotenzials eine Entwicklung als Mischgebiet bzw. gemischte Baufläche mit dieser Änderung nicht weiterzuverfolgen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet. Die Flächennutzungsplanung im Bereich Warteweg-Süd wird nicht geändert.</p>
<p>3.2.3</p> <p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen in den Planungsbereichen auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften</p>	<p>Zu 3.2.3</p> <p>Es liegen keine Informationen über mögliche Salzabbauberechtigungen für das Plangebiet vor (NIBIS Kartenserver).</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
<p>4. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, 03.08.2022</p>	
<p>Aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange werden folgende Bedenken vorgetragen. Teilbereich 2.1 „Warteweg-Süd“, Stadtoldendorf:</p> <p>Es ist die Umwidmung einer Teilfläche in eine MI-Fläche geplant. Hierdurch ist ein geringerer Immissionsrichtwert als bisher durch die umliegenden gewerblichen Nutzungen einzuhalten.</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die darauffolgende Änderung des Bebauungsplanes stellen eine Einschränkung der im Plangebiet ansässigen Betriebe dar. Zudem könnte die Änderung Einschränkungen für die Betriebe im benachbarten Plangebiet darstellen, da einschränkende Immissionsorte im neu geplanten Mischgebiet entstehen.</p> <p>Es sind zwingend die Geräuschimmissionen der konkreten gewerblichen Nutzungen in Bezug auf ggf. neu hinzukommende Immissionsorte sowie die bestehenden Immissionsorte zu ermitteln.</p> <p>Sollten die hier ermittelten Immissionen die Richtwerte für Mischgebiete überschreiten, ist die geplante Umwidmung aus schalltechnischer Sicht unzulässig. Dies würde in der Folge eine Lärmsanierung oder eine Einschränkung der genehmigten Tätigkeiten nach sich ziehen. In jedem Fall wird durch diese Planung die Entwicklungsmöglichkeit der ansässigen Betriebe erheblich eingeschränkt.</p> <p>Aus hiesiger Sicht ist für das Bauleitplanverfahren ein schalltechnisches Gutachten unerlässlich. Das Gutachten muss die tatsächlich vorhandenen und planungsrechtlich zulässigen Geräuschimmissionen darstellen und die schalltechnische Verträglichkeit des Vorhabens in Bezug auf die angrenzende schutzbedürftige Nachbarschaft nachweisen.</p>	<p>Zu 4</p> <p>Der Bereich Warteweg Süd ist ein teilweise bereits bebautes Gebiet. Bei einer Änderung der Bauleitpläne besteht Konfliktpotenzial vor allem bezüglich der vorhandenen Gewerbebetriebe und der Wohnbebauung und möglicher Einschränkungen bzw. Restriktionen sowohl im Plangebiet als auch im Umfeld des Plangebietes.</p> <p>Die Stadt Stadtoldendorf und die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf haben aufgrund des durch eine Änderung hervorgerufenen Konfliktpotenzials eine Entwicklung als Mischgebiet bzw. gemischte Baufläche mit dieser Änderung nicht weiterzuverfolgen.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet. Die Flächennutzungsplanung im Bereich Warteweg-Süd wird nicht geändert.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Hierbei ist zu beachten, dass die Berücksichtigung von bestehenden Betrieben mittels flächenbezogener Schalleistungspegel unzulässig ist und dies einer Nichtberücksichtigung der Betriebe gleichkommt.</p> <p>Ohne die vorgenannten Untersuchungspunkte ist nicht auszuschließen, dass die derzeitigen gewerblichen Nutzungen die Richtwerte im neu geplanten Mischgebiet überschreiten, wodurch ein erheblicher Planungsschaden entstehen würde.</p>	
<p>5. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 03.08.2022</p>	
<p>aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belangen nehmen wir zu den einzelnen Änderungsbereichen wie folgt Stellung:</p>	
<p>5.1 Änderungsbereich „Warteweg Süd“, Stadtoldendorf</p> <p>Zur geplanten Umwidmung der gewerblichen Baufläche in eine gemischte Baufläche werden keine Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Zu 5.1</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5.2 Änderungsbereich „Mardieksweg“, Stadtoldendorf</p> <p>Wir begrüßen die Aufhebung einer Wohnbaufläche zugunsten einer Fläche für die Landwirtschaft.</p>	<p>Zu 5.2</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5.3 Änderungsbereich „Im Klausfelde“, Lüerdissen</p> <p>Die Planung sieht die Umwidmung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine gewerbliche Baufläche vor. Durch diese Planung geht der Landwirtschaft eine knapp 3 ha große Ackerfläche als Produktionsgrundlage und damit einhergehend der Bevölkerung zur Ernährungssicherung unwiederbringlich verloren.</p> <p>Während der letzten 60 Jahre hat sich die Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland mehr als verdoppelt. Im Jahr 2017 wurde täglich eine Fläche von rund 58 Hektar neu ausgewiesen – meist zulasten der Landwirtschaft</p>	<p>Zu 5.3</p> <p>Mit der Gewerbegebietsausweisung handelt es sich um eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes. Alternativprüfungen sind in der Begründung dargelegt und den kommunalen Entwicklungszielen gegenübergestellt und abgewogen worden. Flächenalternativen kommen nicht in Betracht. Der wirtschaftlichen Entwicklung des Standortes wird im Rahmen der Eigenentwicklung Vorrang eingeräumt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>und fruchtbarer Böden. Das entspricht etwa der Größe von ca. 82 Fußballfeldern (www.umweltbundesamt.de).</p> <p>Aus vorgenannten Gründen sehen wir den „Verbrauch“ landwirtschaftlicher Flächen kritisch und bitten um eine ressourcenschonende und nachhaltige Abwägung im Bauleitplanverfahren wie es auch der § 1a Abs. 2 BauGB fordert.</p>	
<p>5.4</p> <p>Aus gleichen Gründen sehen wir eine weitere Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche für externe Kompensationsmaßnahmen kritisch. Sie sollten ebenfalls in einer flächensparenden Weise erfolgen. Hier sollte das Augenmerk auf eine Aufwertung bestehender Biotope (z.B. Wald, Waldränder, Seitenräume von Wegen und Gewässern) und auf die Entsiegelung von Flächen (z.B. Gewerbe- und Industriebrachen) gelegt werden.</p>	<p>Zu 5.4</p> <p>Die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung gemäß § 1a BauGB i. V. m. §§ 13ff BNatschG wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und angewendet, da der Flächennutzungsplan noch keine unmittelbare Rechtswirkung im Eingriffssinne o. g. Rechtswerke darstellt. Für die Flächennutzungsplanung besteht derzeit kein Handlungsbedarf.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>5.5 Änderungsbereich „Denkiehäuser Straße“, Hainade</p> <p>Wir bedauern die Umwidmung dieser Fläche (ca. 0,5 ha Acker) in eine Wohnbaufläche, da sie der Landwirtschaft unwiederbringlich verloren geht.</p> <p>Es ist nachvollziehbar eine Wohnbauentwicklung an dieser Stelle fortzuführen.</p>	<p>Zu 5.5</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5.6 Änderungsbereich „Vor dem Holzberge“, Hainade</p> <p>Wir begrüßen die Aufhebung einer Wohnbaufläche zugunsten einer Fläche für die Landwirtschaft.</p>	<p>Zu 5.6</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5.7 Änderungsbereich „Rumbruch Süd-Ost“, Stadtoldendorf</p> <p>Wir sehen die Umwidmung dieser Fläche für die Landwirtschaft in eine Wohnbaufläche kritisch, da sie der Landwirtschaft unwiederbringlich verloren geht.</p>	<p>Zu 5.7</p> <p>Die Ortschaft Stadtoldendorf ist der zentrale Ort. In ihm sind die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung zu setzen. Insofern sind Flächenreserven</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>im Grundzentralen Ort raumordnerisch sinnvoll. Auch im Rahmen einer vorausschauenden Stadtentwicklung und Stadtplanung ist das Vorhalten von Baulandreserven daher sinnvoll.</p> <p>Einem Tausch von Fläche innerhalb des zentralen Ortes kann daher auch nicht entgegengehalten werden, dass es unterausgelastete Wohnbauflächen gäbe.</p> <p>Tatsächlich sind innerhalb des zentralen Ortes nur sehr geringe Bauflächen vorhanden. Dies ist in der Begründung so dargelegt.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>
<p>5.8</p> <p>Desweiteren weisen wir auf eine landwirtschaftliche Betriebsstätte hin, die sich in ca. 400 m Entfernung südöstlich zum Plangebiet in der Steinbreite befindet. Auf diesem Betrieb wird Milchviehhaltung betrieben. Von dieser Tierhaltung gehen Emissionen aus. Es muss sichergestellt sein, dass das Plangebiet nicht von erheblichen Immissionen betroffen sein wird.</p> <p>Auf diesen landwirtschaftlichen Betrieb haben wir in der Vergangenheit schon mit Schreiben vom 25.01.2018 hingewiesen, als es um die TÖB-Beteiligung zum Bebauungsplan 032 „Rumbruch Süd“ ging.</p> <p>Weitere Bedenken und Anregungen zu den o. a. Planungen bestehen zu diesem Zeitpunkt nicht.</p>	<p>Zu 5.7</p> <p>Es wird derzeit davon ausgegangen, dass keine Konflikte mit landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne von Geruchsbelastungen für den Bereich „Rumbruch Süd-Ost“ bestehen. Sollten sich weitere Anhaltspunkte hierfür ergeben sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) tiefergehende Untersuchungen durch die Stadt Stadtoldendorf durchführbar. Für die Flächennutzungsplanänderung besteht derzeit kein Handlungsbedarf.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o. g. Weise bewertet.</p>
<p>6. Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 26.07.2022</p>	
<p>6.1</p> <p>Als TÖB prüft der NLWKN folgende Belange:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Landeseigene Anlagen · Gewässerkundliche Messstellen und Messeinrichtungen 	<p>Zu 6.1</p> <p>Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Wasserwirtschaft.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Flächen im Eigentum des Landes Niedersachsen (Wasserwirtschaft und Naturschutz)</p> <p>Aus Sicht des NLWKN als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wird zu dem o. a. Verfahren wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Belange des NLWKN, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim, Geschäftsbereich 3, Wasserwirtschaft, sind durch die geplante Maßnahme mit seinen Anlagen und Einrichtungen nicht betroffen.</p> <p>Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen ist festzuhalten, dass der Geschäftsbereich 4, Regionaler Naturschutz, der Betriebsstelle Hannover-Hildesheim als TÖB nicht unmittelbar betroffen ist. In der Funktion als Fachbehörde für Naturschutz werden jedoch folgende Hinweise gegeben:</p>	
<p>6.2</p> <p>Hinweise:</p> <p>In der Planbegründung unter Punkt 5.5 Schutzgebiete wird aufgeführt, dass im Änderungsbereich: „Im Klausfelde“, Lüerdissen keine Schutzgebiete betroffen sind. Das Vogelschutzgebiet V68 „Sollingvorland“ grenzt jedoch im Osten unmittelbar an die entsprechende Fläche an.</p> <p>Für den Änderungsbereich: „Rumbruch Süd-Ost“, Stadtoldendorf wird eine Entfernung von rund 150m zum Vogelschutzgebiet V68 „Sollingvorland“ angegeben. Dieses befindet sich jedoch bereits in ca. 50m Entfernung südlich der gekennzeichneten Planfläche. Rund 350m südlich der Planfläche befindet sich zudem das FFH-Gebiet 126 „Holzberg bei Stadtoldendorf, Heukenberg“.</p>	<p>Zu 6.2</p> <p>Es wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das Vogelschutzgebiet V68 „Sollingvorland“ im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung erstellt, die die Planung in Bezug auf das Vogelschutzgebiet prüft. Im Ergebnis ist keine negative Beeinflussung zu erwarten und eine tiefere FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.</p> <p>Es wurde ebenfalls eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das Vogelschutzgebiet V68 „Sollingvorland“ im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung Nr. 05 „Denkiehäuser Straße“ der Gemeinde Heinade erstellt, die die Planung in Bezug auf das FFH-Gebiet prüft. Im Ergebnis ist keine negative Beeinflussung zu erwarten und eine tiefere FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt.</p>
<p>7. Deutsche Telekom Technik GmbH, 05.08.2022</p>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle</p>	<p>Zu 7</p> <p>Die Planänderung im Bereich Warteweg Süd wird nicht fortgesetzt. Die im Plangebiet an der Denkiehäuser Straße liegenden Leitungen befinden sich in</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich Warteweg Süd (Stadtoldendorf) und Denkiehäuser Straße (Heinade) befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Wir werden, soweit noch nicht geschehen, zu den noch aus den Flächennutzungsplänen zu entwickelnden Bebauungsplänen detailliertere Stellungnahmen abgeben.</p> <p>Achtung: Aufgrund von Änderungen im Bereich unserer Organisationseinheit haben sich unsere Anschriften geändert.</p> <p>Für den zukünftigen Schriftverkehr, benutzen Sie bitte die folgende Adresse des zentralen E-Mail-Postfaches: T-NL-N-PTI-24-Bauleitplanung@telekom.de</p> <p>Für den Fall, dass Sie uns per Post kontaktieren möchten, schreiben Sie bitte an:</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH</p> <p>Technik Niederlassung Nord, z.Hd. Bianca Kaffke, Ringstr. 13, 29525 Uelzen</p> <p>Eine Benachrichtigung nach Beschluss der Flächennutzungspläne wäre aus unserer Sicht wünschenswert.</p>	<p>der Straßenverkehrsfläche. Diese wird durch die Flächennutzungsplanänderung nicht berührt. Auch der im parallelverfahren aufzustellende Bebauungsplan Nr.05 „Denkiehäuser Straße“ setzt dort Straßenverkehrsfläche fest.</p> <p>Die Hinweise zu den Telekommunikationsleitungen betreffen in der Regel die Ausführungsebene und sind dort zu berücksichtigen. Es werden keine öffentlichen Erschließungsmaßnahmen geplant. Eine Anbindung des Plangebiets an die Telekommunikationsleitungen obliegt den Vorhabenträgern und betrifft die Ausführungsplanung.</p> <p>Eine Benachrichtigung erfolgt nach Ende der Bauleitplanung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>8. Westfalen Weser Netz GmbH, 14.07.2022</p> <p>Ihr Schreiben bezüglich der Flächennutzungsplan-Änderung der ehemaligen Samtgemeinden Eschershausen und Stadtoldendorf haben wir bearbeitet und es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Der Bereich ist auf Versorgungsanlagen der Westfalen Weser Netz GmbH und betriebsgeführter Unternehmen geprüft.</p> <p>Im Geltungsbereich der jeweiligen Flächennutzungspläne befinden sich folgende Versorgungsanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Niederspannungskabel • Mittelspannungskabel • Gasleitungen • Wasserleitungen <p>Bitte nehmen Sie in Plan- und Textteil des Flächennutzungsplanes folgenden Standardtext auf:</p> <p>1. Allgemein gilt:</p> <p>Einwirkungen auf Anlagen der Westfalen Weser Netz GmbH und betriebsgeführter Unternehmen, die durch unzulässige Bepflanzung, Bebauung oder ähnliches eintreten, sind auf Kosten des Grundstückseigentümers zu beseitigen. Bauwerke und sonstige Anlagen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Westfalen Weser Netz GmbH errichtet werden.</p> <p>2. Für unterirdische Versorgungsleitungen gilt:</p> <p>Der Schutzstreifen der Leitungen darf aufgrund der Bestimmungen (VDE, DVGW in der jeweils gültigen Fassung) nicht überbaut und mit Tiefwurzlern</p>	<p>Zu 8</p> <p>Die Planänderung im Bereich Warteweg Süd wird nicht fortgesetzt. In den übrigen Geltungsbereichen sind keine Hauptleitungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die nicht von der Änderung der Flächennutzungsplanung betroffen sind, vorhanden. Einzig im Bereich Süd-Ost könnte eine Leitung betroffen sein. In der Umgebung befindet sich eine bereits im FNP als unterirdische Hauptversorgungsleitung dargestellte Elektroleitung. Die Darstellung wird durch die Änderung der Flächennutzungsplanung nicht berührt und bleibt bestehen. Es erfolgt eine nachrichtliche Übernahme in der Planzeichnung der Änderung im Bereich Rumbbruch-Süd-Ost. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können ggf. Maßnahmen zum Schutz der Leitungen getroffen werden.</p> <p>Die weiteren Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsebene und sind dort zu berücksichtigen. Für die Flächennutzungsplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.</p>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>überepflanzt werden. Eventuell geplante Anpflanzungen sind in der Nähe unserer Leitungen außerhalb des Schutzstreifens unter Beachtung der VDE-Vorschriften und des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 vorzunehmen.</p> <p>3. Für oberirdische Versorgungsleitungen gilt:</p> <p>Innerhalb des Schutzstreifens darf die Nutzung der Grundstücke den Betrieb der Leitung in keiner Weise gefährden. Von Bepflanzungen hochwachsender Bäume und Sträucher ist abzusehen.</p> <p>Nach diesen Vorschriften muss geprüft werden, ob Schutzmaßnahmen unserer Leitungen erforderlich sind. Diese sind mit uns abzustimmen und gehen zu Lasten des Veranlassers.</p> <p>Im Baugenehmigungsverfahren ist der zuständige Energieversorgungsträger zu beteiligen.</p> <p>Die entsprechende Übersichtspläne unserer Versorgungsleitungen haben wir diesem Schreiben beigefügt.</p> <p>Sollten Sie noch Fragen haben, sprechen Sie uns an oder nutzen Sie unser E-Mail-Postfach netzbau.hoexter@ww-energie.com.</p> <p>Anlagen: 14 x Übersichtspläne</p>	
<p>9. Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 04.08.2022</p>	
<p>gegen die vorgelegte Bauleitplanung und deren Zielsetzungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Für den Bereich „Im Klausfelde“ bei Lüerdisen weise ich auf die südlich des Planareals verlaufende direkt angrenzende Bundesstraße 240 hin. Weitere Hinweise und Anregungen sind hier nicht vorzubringen und bleiben den folgenden Beteiligungen im Rahmen der Aufstellungen der jeweiligen Bebauungspläne vorbehalten.</p>	<p>Zu 9</p> <p>Die südlich befindliche Bundesstraße steht der Flächennutzungsplanänderung nicht entgegen. Näheres wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und ggf. geregelt. Für den Flächennutzungsplan besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



Eschershausen-Stadtoldendorf, den

